

Merkblatt für den Einsatz von Kraftfahrern aus Drittstaaten in Transportunternehmen aus der Europäischen Union/ dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU-Fahrerbescheinigung)

Nach der Einführung der EU-Fahrerbescheinigung am 19. März 2003 wurden Änderung im Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) zur Anpassung an die Verordnung (EWG) Nr. 484/2002 über die einheitliche europäische Fahrerbescheinigung notwendig. Die Novelle zum GüKG ist am 9. September 2004 in Kraft getreten.

Danach stellt sich die Rechtslage zum Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten für in Deutschland ansässige Unternehmen, die Binnenbeförderungen durchführen, wie folgt dar:

- Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, darf danach bei Fahrten im Inland im gewerblichen Güterkraftverkehr Fahrpersonal, das weder aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, noch aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes noch aus der Schweiz kommt, nur beschäftigen, wenn dieses im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung ist, einer solchen nicht bedarf oder im Besitz einer von einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ist.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das ausländische Personal alle zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen mitführt. Diese sind
 1. der Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und
 2. die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung (Aussetzung der Abschiebung) und die Arbeitsgenehmigung, soweit erteilt oder eine gültige EU-Fahrerbescheinigung.
- Wer die erforderlichen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung, EU-Fahrerbescheinigung, Aufenthaltsgenehmigung, Duldung, Pass, Passersatz, Ausweisersatz) nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, können das Bundesamt für Güterverkehr sowie sonstige Kontrollberechtigte die Weiterfahrt so lange untersagen, bis die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.
- Zuwiderhandlungen gegen die Mitführungspflicht der notwendigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten (Arbeitsgenehmigung/Fahrerbescheinigung) sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können. Die Beschäftigung eines Angehörigen aus einem Drittstaat als Fahrpersonal ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung, Befreiung oder Fahrerbescheinigung stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar. In einem solchen Fall kann ein Bußgeld in Höhe von bis zum 200.000,00 Euro festgesetzt werden.

Für Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Kabotageverkehr gilt weiterhin nachfolgende Regelung:

- Unternehmer aus allen EU-/EWR-Staaten, die Fahrer aus Drittstaaten bei lizenzpflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden oder im Kabotageverkehr einsetzen, müssen in ihrem Niederlassungsstaat für ihr Fahrpersonal Fahrerbescheinigungen beantragen.
- Für jeden rechtmäßig beschäftigten Drittstaater erhält der Unternehmer eine Fahrerbescheinigung. Diese ist Eigentum des Güterkraftverkehrsunternehmers und gilt längstens für 5 Jahre. Der Güterkraftverkehrsunternehmer muss die EU-Fahrerbescheinigung dem Fahrer im Original zur Verfügung stellen und eine beglaubigte Abschrift in seinen Geschäftsräumen aufbewahren. Das Original der Bescheinigung ist im Kraftfahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.